

# **„Fahrradstellplatzsatzung für Wohnnutzungen in der Stadt Kehl“**

## **BEGRÜNDUNG**

**Stadt Kehl**  
**Nachhaltige**  
**Stadtentwicklung**

**Stand: 30.09.2024**  
**Fassung: Satzung**



## **BEGRÜNDUNG ZUR "FAHRRADSTELLPLATZSATZUNG FÜR WOHNNUTZUNGEN IN DER STADT KEHL"**

### **1. Anlass für die Aufstellung der Satzung**

Wie im bundesweiten Trend steigen auch in Kehl die mit dem Fahrrad zurückgelegten Wege spürbar an. Die Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten von 2014 ergab, dass 23 % aller Wege mit dem Rad zurückgelegt werden, im Binnenverkehr sogar 31% aller Wege. Weiterhin wurde in der Haushaltsbefragung ein Besitzstand von 2,8 Fahrrädern im Durchschnittshaushalt festgestellt. Das ist deutlich mehr als in Städten vergleichbarer Größe (1,9 Fahrräder pro Haushalt). Das Fahrrad hat dementsprechend eine große Bedeutung als Fortbewegungsmittel, insbesondere auf kürzeren Distanzen.

Durch das Radverkehrskonzept (GR-Beschluss 240/18 vom 18.07.2018) wurden alle Radwege im gesamten Stadtgebiet überprüft und Lückenschlüsse herausgearbeitet. Durch die sukzessive Umsetzung des Radverkehrskonzepts konnten seit 2018 wesentliche Angebotsverbesserungen in der Radinfrastruktur bewirkt werden, während durch die seitdem eingetretene verstärkte Nutzung von E-Bikes und E-Tretrollern auch längere Strecken komfortabler zurückgelegt werden können. Die Planungen für den Radschnellweg zwischen Offenburg und Straßburg, der durch Kehl und seine Ortschaften führt, haben ebenfalls begonnen.

Für die weitere Verkehrsentwicklung hat die Stadt Kehl gemeinsam mit den Städten Offenburg und Lahr ein E-Mobilitätskonzept erarbeitet und gestaltet auf regionaler Ebene die zukunftsfähige Mobilität als Mitglied im Mobilitätsnetzwerk Ortenau. Dieses ist derzeit auf die Entwicklung eines regionalen Netzes an Mobilitätsstationen, die gemeindeübergreifende Förderung des Radverkehrs und die Einführung einer regionalen Mobilitäts-App in Kooperation mit dem Ortenaukreis ausgerichtet.

Hieraus ergibt sich die verkehrliche Bedeutung des Fahrrads für die alltäglichen Wege der Kehler Bürgerinnen und Bürger sowie in der Konsequenz ein erhöhter Bedarf an ausreichenden und geeigneten Fahrradstellplätzen bei Wohnnutzungen. Diese sind für die Förderung des Radverkehrs eine Grundvoraussetzung. Durch die weitere Verbreitung von Lastenfahrrädern, Rädern für Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie vor allem Fahrrädern mit Elektrounterstützung ist der Bedarf an ausreichenden, sicheren und geeigneten Abstellmöglichkeiten weiter gestiegen. Dadurch wird es zunehmend wichtiger, die Mindestanforderungen an das „Fahrradparken“ am Wohnort mit einer Fahrradstellplatzsatzung für Wohnnutzungen zu regeln. Bereits mit dem Bauantrag ist darzustellen, wie die notwendige Zahl an Fahrrädern in die Gesamtplanung eingebunden wird. Damit soll dem steigenden Bedarf an Fahrrädern Rechnung getragen und der positive Trend hin zum Rad weiter unterstützt werden.

Die Fahrradstellplatzsatzung der Stadt Kehl soll somit sicherstellen, dass auf privaten Baugrundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, eine für die Bewohner sowie die Besucher ausreichende Anzahl an Fahrradstellplätzen eingerichtet wird. Hiermit soll darüber hinaus gewährleistet werden, dass die öffentlichen Gehwege und andere Flächen nicht durch abgestellte Fahrräder, die auf den privaten Flächen keinen Platz finden, blockiert werden.

## **1.1 Stellplatzanforderungen nach LBO und Möglichkeit zur Regelung notwendiger Fahrradstellplätze über eine Fahrradstellplatzsatzung**

Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind nach § 37 Abs. 2 LBO Fahrradstellplätze herzustellen. Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf (notwendige Fahrradstellplätze).

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung bestimmen, dass Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind. Voraussetzung für die Satzung zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder ist, dass diese durch Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung gerechtfertigt sind. Die verkehrlichen Gründe, die sich aus der lokalen Bedeutung des Fahrrads als individuelles und klimafreundliches Fortbewegungsmittel ergeben sind im obigen Absatz bereits hinreichend beschrieben.

Die LBO und die VwV Stellplätze legen für Nichtwohngebäude die Zahl der erforderlichen Fahrradstellplätze explizit fest. Für Gebäude mit Wohnungen erfolgt unter § 37 Abs. 2 der LBO keine Quantifizierung. Der Begriff „regelmäßig zu erwartender Bedarf“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff und im Hinblick auf die – ältere - Satzungsermächtigung in § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO vermutlich ein Redaktionsversehen dar, weil die Satzungsermächtigung mit Festlegung einer bestimmten Stellplatzanzahl durch die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs bei wörtlicher Auslegung obsolet und damit unwirksam würde (vgl. Sauter LBO BW § 74 Rn. 90, 91–97). Dieses Ergebnis war vom Gesetzgeber ersichtlich nicht intendiert. Die Fahrradstellplatzsatzung legt daher für das Gebiet der Stadt Kehl eine verbindliche Quote fest, welche den Mindestbedarf an Fahrradstellplätzen anhand der Wohnungsgröße definiert.

## **2. Inhalte der Stellplatzsatzung**

### **Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Fahrradstellplatzsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Kehl, da zum einen jede Person in Kehl alters- und wohnortsunabhängig durchschnittlich mehr als ein Fahrrad besitzt und zum anderen das Fahrrad im städtischen wie im ländlichen Bereich gleichermaßen genutzt wird.

### **Zu § 3 Anzahl der Fahrradstellplätze**

Mit der Wohnungsgröße steigt im Durchschnitt auch die Anzahl der Bewohner. Eine feste Quote an Abstellplätzen pro Wohneinheit unabhängig von der Größe spiegelt demnach nicht den tatsächlichen Bedarf wider. Daher wird die Anzahl notwendiger Fahrradstellplätze auf die Größe der Wohnfläche nach der Wohnbauflächenverordnung (WoFIV) vom 1.1.2004 bezogen.

Für Wohnungen unter 35 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist ein Fahrradstellplatz herzustellen, da Wohnungen in dieser Größe in der Regel von einer Person bewohnt werden.

Kleine Wohnungen mit einer Wohnfläche zwischen 35 m<sup>2</sup> und 65 m<sup>2</sup> werden häufig von zwei Personen bewohnt. Dementsprechend sind für diese Wohnungen zwei Fahrradstellplätze herzustellen. Mittlere Wohnungen zwischen 65 m<sup>2</sup> und 95 m<sup>2</sup> Wohnfläche werden häufig von drei Personen bewohnt, sodass die Anzahl notwendiger Fahrradstellplätze auf drei festgelegt wird. Große Wohnungen mit einer Wohnfläche von 95 m<sup>2</sup> und mehr werden größtenteils von Familien mit mehr als drei Personen bewohnt. Demnach müssen für diese Wohnungen vier Fahrradstellplätze hergestellt werden. Hiermit wird die Mindestanzahl festgesetzt.

#### **Zu § 4** **Größe und Beschaffenheit der Fahrradstellplätze**

Die Abmessungen eines Fahrradstellplatzes, der ein komfortables Einstellen erlaubt, betragen entsprechend der VwV Stellplätze 0,8 x 2,0 m. So ergibt sich eine Fläche von 1,6 m<sup>2</sup> pro Stellplatz. Erforderliche Fahrgassen und Rangierflächen sind in diesem Wert nicht inkludiert. Am Markt sind Fahrradstellsysteme erhältlich, die durchaus einen gleichwertigen Komfort bei geringerer Flächeninanspruchnahme bieten. Die Regelungen der Stellplatzsatzung lassen den Einsatz derartiger Systeme explizit zu.

Bereits seit vielen Jahren sind Fahrradanhänger zum Transport von Kindern oder Gegenständen etabliert. In letzter Zeit haben auch Transporträder bzw. Lastenräder deutlich zugenommen. Die diversen Modelle als auch weitere Sonderformen des Fahrrads, wie z. B. Liegenfahrräder oder Dreiräder für Menschen mit körperlichen Einschränkungen können in herkömmlichen Abstellanlagen aufgrund der größeren Abmessungen oft nicht eingestellt werden. Gemäß der Fahrradstellplatzsatzung muss daher mindestens einer von fünf notwendigen Fahrradstellplätzen eine Länge von mindestens 3,00 m und eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Der Fahrradstellplatz muss inklusive Rangierfläche mindestens 5 m<sup>2</sup> groß sein. Auf diesen Flächen können auch Fahrräder mit Anhängern abgestellt werden, ohne dass diese abgekuppelt werden müssen.

Damit bei größeren Bauvorhaben auch Platz für die Fahrräder von Besuchern vorgehalten wird, ist jeder zehnte Stellplatz frei erreichbar in der Nähe der Gebäudeeingänge anzulegen.

Die Stellplätze für Besucher müssen sichtbar angeordnet werden, damit der öffentliche Raum von diesen Fahrrädern freigehalten werden kann. Weiterhin gelten ähnliche Anforderungen wie sie an öffentliche Abstellanlagen gestellt werden. Ein Witterungsschutz ist jedoch aufgrund der zu erwartenden kurzzeitigen Nutzung für Besucherstellplätze nicht erforderlich.

Um die Fahrräder sicher und geschützt vor Schäden anschließen zu können, sind alle herzustellenden Fahrradstellplätze mit einer Rahmenanschlussmöglichkeit zu versehen.

#### **Zu § 5** **Anwendung sonstiger gemeindlicher Satzungen**

Regelungen in sonstigen gemeindlichen Satzungen, insbesondere in Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben nach dem Grundsatz der Spezialität Vorrang.